



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Geschichte des Rechts auf Arbeit.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nicht erfolgen. Es würde also mit der Zeit eine Reduktion der anhängigen Sachen auch schon deswegen eintreten. Was die Schädigung der Würde des höchsten deutschen Gerichtshofs durch Überweisung solcher Bagatellsachen anlangt, so braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß eine gewissenhafte Interpretation z. B. des Reichsimpfgesetzes oder des Reichsstempelgesetzes oft mehr Scharfsinn erfordert als die Beurteilung irgendeiner durch langjährige praktische Übung und die Wissenschaft jedem geläufig gewordenen strafrechtlichen Frage. Auch müßte meines Erachtens die Würde des höchsten Gerichtshofs zurücktreten hinter dem eminenten öffentlichen Interesse an einer im ganzen Reiche übereinstimmenden Interpretation solcher in das wirtschaftliche und individuelle Leben tief eingreifenden Gesetze. Abgesehen von den praktischen Juristen, die das Bedürfnis nach einer festen Rechtsprechung in diesen Fragen zweifellos haben, hat sich denn auch im Handelsstande der Auslegung des Reichsstempelgesetzes wegen eine Strömung gezeigt, die wenigstens in bezug auf dieses eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen will. Der deutsche Handelstag hat sich mit der Frage befaßt, und wenn er auch nicht klar ausgesprochen hat, daß die Überweisung der Verstöße gegen das Reichsstempelgesetz an das Reichsgericht als Revisionsinstanz zu wünschen wäre, so ist doch keinem Zweifel unterworfen, daß der gefaßte Beschluß die Voraussetzung hat, daß das Reichsgericht die hauptsächlichsten Mängel des Gesetzes durch seine Interpretation zu beseitigen habe. Das kann jetzt nur in seltenen Fällen geschehen, denn die Verfehlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881 charakterisiren sich in der großen Mehrzahl der Fälle als Übertretungen und können daher nicht an das Reichsgericht gebracht werden. Es muß also die Frage in der in diesem Aufsatz vorgeschlagenen Weise gelöst werden, und es ist kein Grund vorhanden, das, was bezüglich des Reichsstempelgesetzes sich als dringendes Bedürfnis erwiesen, nicht auch in vielen andern Fällen als notwendig anzusehen.

Darmstadt.

K. Meißel.



Zur Geschichte des Rechts auf Arbeit.



er Gedanke, daß es ein „Recht auf Arbeit“ gebe, tritt öffentlich zuerst in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts auf, er gehört zu den Forderungen der ersten französischen Revolution. Schon die Verfassung von 1791 bezeichnete es als eine Pflicht des Staates, eine „öffentliche Einrichtung“ zu schaffen, die sie in den Stand setze, „den gesunden Armen Arbeit zu geben, wenn sie sich selbst

keine verschaffen könnten.“*) Die hierin liegende Verheißung blieb unerfüllt, und so geschah es, daß die extreme Partei zu Angriffen auf das Eigentum vorging. Robespierre war dagegen. „Wir wollen die Gleichheit der Rechte,“ erklärte er 1792 in seinem Blatte *Défenseur de la Constitution*, „weil es ohne sie weder Freiheit noch soziales Glück giebt; was aber das Eigentum betrifft, so wird es niemand antastet, sobald die Gesellschaft ihrer Obliegenheit nachkommt, ihren Mitgliedern den Erwerb ihres notwendigsten Bedarfes durch die Arbeit zu sichern.“ In dem Entwurfe einer Erklärung der Menschenrechte, mit dem er 1793 hervortrat, betonte er wiederum die Pflicht der Gesellschaft, „für den Unterhalt aller ihrer Mitglieder zu sorgen, sei es, daß sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, daß sie denen, die nicht arbeiten können, die Mittel sichert, ihr Leben zu fristen.“ Die Konstitution von 1793 bezeichnete die „öffentlichen Unterstützungen“ als eine „geheiligte Schuld.“ Dabei aber blieb es. Es kam nur zu Postulaten und Zusagen, die nicht viel mehr Wert als Phrasen hatten. Daß geholfen werden, daß ein gewisses subsidiäres Recht geschaffen werden müsse, welches neben dem als „unverletzlich und heilig“ anerkannten Eigentumsrechte wirksam wäre, stand den damaligen Staatsleitern und Gesetzgebern fest; aber die Hauptfrage, wie, mit welchen Maßregeln und Einrichtungen das anzufangen und durchzuführen sei, wußte keiner von ihnen zu beantworten, und nach dem Sturze der Schreckensherrschaft geriet die Sache in Vergessenheit.

Die Erbschaft der französischen Revolution trat das preußische Landrecht an, das, am 1. Juni 1794 publiziert und zu Gesetzeskraft gelangt, in seinem zweiten Teile, Tit. 19, § 2 bestimmte, daß denen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit mangle, ihren Unterhalt und den der Ihrigen selbst zu erwerben, Arbeiten, die ihren Kräften gemäß seien, angewiesen werden sollten. Indes gelangte auch diese Bestimmung der Gesetzgebung bisher nicht in Gestalt dauernder Einrichtungen, sondern nur gelegentlich, indem man z. B. Arbeitslose bei Wege- oder Eisenbahnbauten beschäftigte, zur Verwirklichung, und in die neuesten Ausgaben des Allgemeinen Landrechts sind die §§ 1—15 des Titels „Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen“ überhaupt nicht mehr aufgenommen worden.

In der sozialistischen Bewegung, die unter der Regierung Ludwig Philipps sich entwickelte, wurde dann das Recht auf Arbeit wiederholt gefordert; zu einem populären Stichworte aber machte es erst die Revolution des Februars 1848. Am 25. Februar, als noch alles unklar und unsicher war, drang

*) Vergl. Franz Stülpels soeben veröffentlichte Schrift *Das Recht auf Arbeit* (Nr. 3 der „Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft,“ die unter dem Haupttitel „Soziale Reform“ im Verlag von D. Wigand in Leipzig erscheinen). Wir folgen derselben in ihrem historischen Abschnitte auszugsweise und mit Ergänzungen aus andern Quellen und bemerken nur, daß der Verfasser das Recht auf Arbeit verteidigt und Vorschläge zu dessen Verwirklichung macht, die nicht unerörtert bleiben sollten.

plötzlich ein Zug bewaffneter Arbeiter, geführt von einem gewissen Marche, in das Pariser Stadthaus ein und verlangte von der hier versammelten provisorischen Regierung Anerkennung des Rechtes auf Arbeit. Auf Anregung Louis Blancs, des Verfassers der „Organisation der Arbeit,“ welcher damals noch bei der Leitung der Staatsgeschäfte eine bedeutende Rolle spielte, erging darauf folgendes Dekret: „Die provisorische Regierung der französischen Republik verpflichtet sich, dem Arbeiter seinen Unterhalt durch Arbeit zu verbürgen, sie verspricht, allen Bürgern Arbeit zu gewähren, sie erkennt an, daß die Arbeiter sich untereinander assoziieren müssen, um den rechtmäßigen Ertrag ihrer Arbeit zu genießen.“ Wie verständige Männer ein solches Manifest in die Welt schicken konnten, ist nur begreiflich, wenn man die Gefahr, in der sie schwebten, und die rücksichtslose Dreistigkeit des sozialistischen Doktrinärs, der es ihrer momentanen Kopflosigkeit empfahl, in Rechnung bringt. Louis Blanc selbst sagt in seinen Pages d'histoire de la Revolution: „Ich mußte genau, daß dieses Dekret nur durch eine soziale Reform zu verwirklichen war, welche die Assoziation als Prinzip und die Aufhebung des Proletariats als Ziel aufstellt.“ Mit andern Worten: das Dekret war die Erklärung, daß die Revolution sich aus einer politischen in eine soziale verwandeln und die Regierung sich an die Spitze der sozialen Reform stellen werde. Praktische Wichtigkeit gewann das anfangs nicht sehr beachtete Dekret jedoch erst dadurch, daß es unmittelbar nach dem Aufstande an Arbeit zu fehlen begann, die Werkstätten sich schlossen und die Arbeiter mit dem Hinweis auf jenes Versprechen der Regierung Hilfe verlangten. So erging schon am 26. Februar ein zweites Dekret, das nachstehenden Wortlaut hatte: „Die provisorische Regierung verordnet die sofortige Errichtung von Nationalwerkstätten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.“ Der letztere erließ darauf am 28. folgende Bekanntmachung: „Arbeiter! Durch Beschluß vom heutigen Tage hat der Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß die Arbeiten, die in der Ausführung begriffen sind, ohne Verzug wieder aufgenommen werden sollen. Von Mittwoch den 1. März werden Arbeiten auf verschiedenen Punkten eingerichtet werden. Alle Arbeiter, die sich daran beteiligen wollen, haben sich an einen der Maires von Paris zu wenden, die ihre Gesuche entgegennehmen und sie sofort nach den Arbeitsplätzen absenden werden.“

Die hier gemeinten Arbeiten waren Nivellirungen und andre Beschäftigungen grober Art. So lange die Zahl der sich hierzu meldenden nur etwa 7000 betrug, ging alles gut. Bald aber mehrte sich dieselbe, und jetzt war guter Rat teuer; die Regierung mußte jetzt entweder neue Wege der Beschäftigung finden oder Unterstützung ohne Arbeit bewilligen. Sie wählte das letztere, und nun geschah folgendes.*) Seder auf den Werkstätten zugelassene Arbeiter

*) Vergleiche L. Steins „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich,“ III. Bd., S. 260 ff., wo man ausführlicheres über die Sache findet.

erhielt vom Staate ohne Rücksicht auf seine Leistung täglich zwei, jeder, dem keine Arbeit angewiesen werden konnte, $1\frac{1}{2}$ Franks. Natürlich sagten sich die Leute: besser, ohne Arbeit $1\frac{1}{2}$ Franks, als für schwere Arbeit 2, und ebenso natürlich mehrte sich die Zahl der Arbeitsuchenden in dem Maße, als die Arbeitsgelegenheit abnahm. Die Regierung geriet dadurch in Verlegenheit, und da sie die Nationalwerkstätten nicht aufzulösen wagte, mußte sie Ordnung in die Verteilung ihrer Unterstützungen zu bringen suchen und die Letztern von der Leistung irgendeiner Arbeit abhängig machen. Sie folgte dabei dem Plane eines jungen Mannes, Emil Thomas, dessen Vorschläge im wesentlichen auf zwei Punkte hinausliefen. Zuerst sollte ein Zentralbüro für alle Unterstützung der Arbeiter errichtet werden, wo jedem derselben ein Arbeitsbuch gegeben werden sollte. Die aufgenommenen Arbeiter sollten in Brigaden mit eignen Vorständen und eigner Zahlung der Unterstützung eingeteilt werden. Der Minister der öffentlichen Arbeiten sollte dem Vorstande der Werkstätten täglich die Arbeiten, die man ausführen wolle, und die Zahl der Arbeiter mitteilen, die man dabei unterbringen könne. Zweitens aber sollte das Institut als eine Art Nachweisungskomtoir für die Privatindustrie dienen, wo jeder Arbeiter nach seinem Handwerk eingezeichnet und daraufhin, wenn ein Meister Gehilfen bedürfte, demselben zugeteilt werden sollte. Am 6. März wurde Thomas als Regierungskommissar an die Spitze dieser Organisation gestellt, eine Reglement desselben ordnete die Unterstützung, und es schien wirklich etwas brauchbares geschaffen zu sein.

Aber der Mangel an Arbeit nahm fortwährend zu und ebenso die Zahl der Arbeitsuchenden, zumal da man auch die Nichtbeschäftigten bezahlte. Mitte März war sie bereits auf 49000 gestiegen. Vergebens wendete sich Thomas mit der Bitte um Arbeit an die Direktion der Brücken und Wege. Dazu kamen noch zwei andre Umstände, die dem Institute seinen ursprünglichen Charakter nahmen. Nur in Paris ansässige Arbeiter sollten nach der Absicht der Regierung in den Nationalwerkstätten Arbeit und Unterstützung erhalten, und die Vorsteher konnten bei dem großen Zubrang zu ihren Brigaden unmöglich in jedem einzelnen Falle feststellen, ob der sich meldende ein Pariser sei. Die Folge war, daß aus der Provinz Massen unbeschäftigter Menschen den Nationalwerkstätten zuströmten und Unterstützung beanspruchten. Die Gefahr, die in dem ganzen Institute für die Besitzenden lag, wuchs dadurch täglich, indem es schwerer zu kontrolliren wurde, und in gleichem Maße wurde dasselbe kostspieliger. „Zweitens zeigte sich, sagt Stein, sofort das an sich verkehrte in einer solchen, plötzlich aus den streng organischen Grenzen der industriellen Thätigkeit herausgerissenen, neugeschaffenen Arbeit. Denn es meldeten sich natürlich Leute aus allen möglichen Arten der Gewerke, Leute also, die alle ihre Kraft und Fertigkeit bisher nur auf eine ganz bestimmte Thätigkeit verwendet hatten. Diese sollten nun plötzlich in eine Arbeit eintreten, für die in

der That nur wenige geschaffen waren. Da klagten dann einige, daß sie, an sitzende Lebensart gewöhnt, nicht imstande seien, den ganzen Tag Hacke und Schaufel zu führen; andre erklärten, daß sie unmöglich streng arbeiten könnten, da sie sich damit die Hände verdürben und so ihren künftigen Unterhalt vernichteten; man fand die Arbeiter am Wege sitzend, lesend, erzählend, ausruhend. Mit den tausenden von Händen wurde nichts beschafft, Mutlosigkeit trat ein, die Menschen waren von der Arbeit besiegt, die sie nicht achteten und zum teil nicht ertragen konnten — es war ein Zustand wie der einer geschlagenen Armee. Zugleich aber konnten dabei großartige Unterschleife nicht fehlen. Viele ließen sich ihre Unterstützung am Morgen auszahlen und gingen dann andern Erwerbe nach, andre wußten doppelte Erhebung möglich zu machen, dann wurde das Geld verthan, die Arbeit überhaupt kam in Mißkredit. Und nun fingen sogar die Arbeiter, die in Privatwerkstätten ihren Unterhalt erwarben, an, diesen sauern Verdienst zu verlassen, um ein leichtes Brot bei den Werkstätten der Nation zu finden. Die Privatindustrie, ohnehin tief gedrückt von den allgemeinen Zuständen, litt immer mehr. Es war umsonst, daß sich die Meister und Fabrikherren an die Werkstätten wendeten, um von ihnen Gesellen zugewiesen zu erhalten; teils hatten dieselben keine Lust, aus dem freien Leben in die Stadt und ihre strenge Arbeit zurückzukehren, teils konnten die mit Arbeit überhäuften Bureaus sich nicht zurechtfinden. . . . Es war umsonst, daß von seiten der Direktion alles mögliche im einzelnen versucht wurde. . . . Thomas wollte anfangen, die verschiedenen Arbeiter in den ihnen eigentümlichen Gewerken zu verwenden. Er ließ zu dem Ende für Bedürfnisse, welche sie selbst befriedigen konnten, namentlich in Beziehung auf Reparatur der Werkzeuge und Herstellung von Kleidungsstücken, eigne kleine Werkstätten errichten. . . . Allein die Leute wußten nicht, wie lange sie bleiben würden, und hatten daher keine Lust, nachdrücklich zu arbeiten. Der Lohn ferner wuchs doch nicht im Verhältnis zu ihrer Thätigkeit, und so hatte auch das keinen Erfolg. . . . Auf diese Weise schritt nichts vorwärts als die Zahl der Arbeitbegehrenden und die Summe der Ausgaben.“ Schon am 11. März belief sich die letztere auf mehr als 20 000 Franks täglich. Am 19. Mai war sie auf 182 879 Franks und die Zahl der vom Staate bezahlten Arbeiter auf 87 942 gestiegen, und in der Zeit vom 27. Mai bis zum 10. Juni gab man pro Tag 208 127 Franks aus. Das war ein Zustand, der für die Dauer nicht zu ertragen war. Mit dem Mangel an Arbeit war die Ordnung, mit der Masse von Faulenzern das gute Element verschwunden, die Nationalwerkstätten, von Anfang an nicht viel mehr als Auskunftsmitel der Verlegenheit einer Regierung, deren Mehrheit nur widerwillig den Forderungen der Sozialisten nachkam, waren rasch zu bloßen Almoseninstituten geworden, welche den brotlosen und zu Gewaltthätigkeiten aufgelegten Arbeitern der französischen Großstädte einstweilen Unterschlupf gewährten.

In der Pariser Bürgerschaft waren die Ateliers nationaux insofern beliebt, als sie hier überdies als Hauptzeichen der sozialistischen Tendenz der Revolution an, welche die besitzende Klasse bedrohte, die aber keineswegs die Mehrheit der Franzosen für sich hatte. Die verunglückten Putzsch der Arbeiter vom 17. März und 16. April enthüllten jener Klasse, die auch in der Regierung stärker vertreten war als die Gesinnungsgenossen Blancs, die Schwäche und Ratlosigkeit der sozialistischen Republikaner. Auch die Wahlen zur Nationalversammlung, die am 27. und 28. April stattfanden, zeigten, daß jene in der Minderheit waren; denn die Kandidaten der sozialdemokratischen Klubs erhielten von den 400 000 Wählern des Seinedepartements nur 15 bis 20 000 Stimmen, und das ganze Land gab nur wenigen der sozialistischen Wortführer ein Mandat. Eine neue Demonstration der Radikalen, die am 15. Mai stattfand, wurde noch müheloser als die früheren vereitelt. Die Anhänger der alten sozialen Ordnung drangen nunmehr auf schärferes Vorgehen gegen die Revolutionäre und namentlich gegen die Nationalwerkstätten, die Herde der beständigen Unruhen, und Mitte Juni beschloß die Regierung deren Beseitigung. Die Arbeiter aber waren entschlossen, dieser Maßregel Widerstand zu leisten.

Mitten in diese gespannte Lage fielen die Beratungen der Verfassungskommission. Der Verfassungsentwurf derselben wurde am 20. Juni veröffentlicht. Im Vorworte zu diesem Entwurfe befand sich ein Paragraph (der siebente), der folgendermaßen lautete: „Das Recht auf Arbeit ist das Recht, das jeder Mensch hat, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Gesellschaft muß durch die produktiven und allgemeinen Mittel, über die sie verfügen kann und die noch organisiert werden sollen, allen Arbeitsfähigen, die sich nicht auf anderm Wege Arbeit verschaffen können, dazu verhelfen.“ „Das Recht auf Arbeit war damit, sagt Stein, zum Prinzip der Staatsverwaltung erhoben. Wie die besitzende Klasse in der Verfassung, so herrschte die nicht besitzende jetzt in der Verwaltung.“

Dieser erste Verfassungsentwurf erscheint erklärlich, wenn man sich erinnert, daß die auf die Verwaltung bezüglichen Bestimmungen unter dem Eindrucke der damals noch bestehenden Nationalwerkstätten und der Macht des Arbeiterstandes entstanden, und daß man sich bis zum Juni über den sozialen Gegensatz jener beiden Klassen noch unklar war. Die Junischlacht öffnete auch dem Blinden über beides die Augen: dieser Gegensatz war jetzt Thatsache geworden, und das sozialdemokratische Element hatte bewiesen, daß es machtlos war. So konnte das Maß der Berechtigung, das man in jenem Entwurfe vom 20. Juni der noch nicht besiegten Klasse zugestanden hatte, der jetzt besiegten nicht mehr gegeben werden. Ein neuer Verfassungsplan wurde ausgearbeitet und am 29. August in der Kammer verlesen. Die Hauptänderungen des neuen Entwurfes betrafen die Artikel des alten, welche das Recht auf Arbeit anerkannten. Der erstere setzte an die Stelle jenes Rechtes in Artikel 8 des Vorwortes folgende Be-

stimmung: „Die Republik soll den Bürger in seiner Person, seiner Familie, seiner Religion, seinem Eigentum, seiner Arbeit beschützen und jedem den allen notwendigen Unterricht zugänglich machen, sie schuldet den bedürftigen Bürgern den Unterhalt, sei es, daß sie in den Grenzen ihrer Hilfsmittel ihnen Arbeit verschafft, sei es, daß sie, wo die Familie nicht ausreicht, denjenigen, die nicht arbeiten können, die Mittel zur Existenz giebt.“ Statt des Artikels 7 bestimmte der neue Verfassungsentwurf in Artikel 13: „Die Verfassung gewährleistet den Bürgern die Freiheit der Arbeit und der Industrie. Die Gesellschaft begünstigt und ermuntert die Entwicklung der Arbeit durch den unentgeltlichen Elementarunterricht, die gewerbliche Erziehung, die Gleichheit der Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, durch Spar- und Kreditinstitute, die freiwilligen Assoziationen und die von seiten des Staates, der Departements und der Gemeinde hergestellte Einrichtung öffentlicher Arbeiten, die geeignet sind, im Falle von Arbeitsmangel die unbeschäftigten Hände zu beschäftigen, sie bietet den verwaisten Kindern, den Schwachen und den hilflosen Greisen, denen ihre Familie nicht helfen kann, Unterstützung.“

Man sieht: während im ersten Entwurfe die Arbeit die Staatsverwaltung beherrscht, ist sie, obwohl ihr Name noch da steht, aus dem zweiten verschwunden und die soziale Aufgabe des Staates in das Gebiet der Armenpflege herabgezogen. Der Bericht der Verfassungskommission giebt über die betreffenden Vorgänge in den Büreaux Aufklärung. „Wir sind überzeugt, heißt es dort, daß eine Gesellschaft schlecht eingerichtet ist, wenn tausende ehrenwerter, gesunder, fleißiger Leute, die kein andres Eigentum haben als ihre Arme, keine andern Existenzmittel als den Arbeitslohn, sich, betroffen durch Umstände, die stärker als ihr Wille sind, zu den Schrecken des Hungers, zur Verzweiflung oder zur Erniedrigung des Almosens verurteilt sehen. . . . Wenn ein Bürger, an dessen Arbeit das Leben hängt, sich zur Arbeit meldet . . . , und die Gesellschaft unempfindlich die Augen abwendet und antwortet: Ich habe nichts für dich zu thun, suche dir Arbeit oder stirb, du mit den Deinigen, so ist diese Gesellschaft ohne Herz, ohne Tugend, ohne Sittlichkeit und ohne Sicherheit; sie beleidigt die Gerechtigkeit, empört die Menschlichkeit und verstößt gegen alle Grundsätze, welche die Republik verkündet. Im Namen dieser Grundsätze haben wir in die Verfassung das Recht, durch Arbeit zu leben, das Recht auf Arbeit geschrieben. Diese Formel ist verdächtig und gefährlich erschienen. Man hat gefürchtet, sie sei eine Prämie für Müßiggang und Ausschweifung, und die Arbeiter würden diesem Rechte eine Tragweite geben, die es nicht hatte, und sich seiner als eines Rechtes zum Aufstande bedienen. Dazu kommt noch eine gewichtigere Einwendung: wenn der Staat sich verpflichtet, allen denen, die aus dem oder jenem Grunde keine Arbeit haben, welche zu geben, so muß er auch jedem die Arbeit zuteilen, die für ihn paßt, er wird also Fabrikant, Kaufmann, Produzent werden müssen, belastet mit allen Bedürfnissen, wird er das Monopol jeder Industrie

haben müssen. Solcher Art sind die Ungeheuerlichkeiten, die man aus unsrer Formulirung des Rechts auf Arbeit herausgelesen hat, und da dieselbe unserm Gedanken so entgegenstehende Auslegungen zuließ, so haben wir denselben klarer und bestimmter machen wollen, indem wir das Recht des Einzelnen durch die der Gesellschaft auferlegten Pflicht ersetzten. Die Form ist gewechselt, die Sache bleibt dieselbe. . . . Kann die Gesellschaft nichts erstreben, nichts organisiren, um die arbeitsame Bevölkerung auf der Stufenleiter des Unterrichts, der Sittlichkeit, des Wohlstandes höher zu heben, ohne Furcht, sich in alle Zufälle der Unordnung zu stürzen? Ihr werdet es, Bürger Volksvertreter, ebensowenig glauben als wir, und wir haben gesehen, was ihr bereits im Interesse der Arbeitenden gethan habt. . . . Die Republik darf ihre Wirksamkeit nicht auf Beschützung der Freiheit, des Eigentums, der Familie beschränken. Ihr Glaube weist ihr eine größere und edlere Aufgabe zu. Sie ist die werththätige Beschützerin aller ihrer Kinder, sie läßt dieselben nicht in Unwissenheit verkommen, nicht im Elende verderben, sie bleibt nicht gleichgiltig bei jenen Krisen des Gewerbefleißes, welche Armeen von Lohnarbeitern mit Meid im Herzen, Rachgier und Gotteslästerung auf den Lippen auf die öffentlichen Plätze werfen. Unerbittlich streng gegen den Aufruhr, ist sie mitleidig, menschlich, vorsorglich gegen das Unglück; sie empfiehlt, ehrt, schützt die Arbeit durch ihre Geseze und verbürgt ihr die Freiheit, aber wenn gezwungenes Feiern diese Arbeit lähmen will, verschließt sie ihr Herz nicht, begnügt sie sich nicht, seufzend zu wiederholen: Verhängnis! Sie greift im Gegenteile zu allen ihren Hilfsmitteln und ruft: Brüderlichkeit! . . . Hilfsmittel? Fehlen sie etwa in diesem weiten Gebiete, von dem ein Fünftel noch unbebaut ist, bei einer so fleißigen Bevölkerung, in einem Staate, der so viele Ländereien ertragsfähig, so viele Wasserläufe nutzbar zu machen, so viele Straßen und Kanäle anzulegen, so viele Häuser und Denkmäler zu errichten, so viele Berge wieder zu bewalden hat? . . . Fehlen sie, während die Landwirtschaft die Arme fordert, welche die Industrie ihr entzieht, während die Arbeitskräfte so übel ins Gleichgewicht gebracht sind, daß unsre Dörfer an der Schwindsucht und unsre Städte an Sastüberfluß sterben? Nein, nicht die Hilfsmittel sind es, die uns mangeln; was gefehlt hat, ist der Wille, die Hingebung, der ernste und glühende Wunsch, die produktiven Mittel, über welche der Staat verfügt, zum Vorteil aller zu verwenden."

Die Fassung dieses Berichts ist stark rhetorisch, der Ton pathetisch und bisweilen sentimental. Aber das Schriftstück verrät, daß die Verfassungskommission nur widerstrebend den auf Abschwächung des ersten Entwurfs gerichteten Absichten der Büreaus gefolgt ist, und daß sie nicht aufrichtig verfährt, wenn sie in der Ersetzung der ursprünglichen Fassung des betreffenden Artikels durch die nunmehrige nur einen Wechsel der Form sehen will. Die, welche auf die neue Fassung hindrängten, wußten, daß dem nicht so war, sie waren sich klar darüber, daß die dem Staate auferlegte Pflicht, „in den Grenzen seiner

Hilfsmittel“ für Arbeit zu sorgen, nicht viel mehr als eine Phrase ohne Inhalt war und bleiben würde. Die Gegenpartei in der Nationalversammlung gab sich daher mit der virtuellen Beseitigung des Rechtes auf Arbeit nicht zufrieden, sondern brachte ein auf Wiederherstellung desselben abzielendes Amendement ein. Der Verlauf der Debatten im Plenum (11. bis 13. September) zeigte jedoch, daß für das von Matthieu de la Drôme formulirte Amendement: „Die Republik erkennt das Recht aller Bürger auf Unterricht, Arbeit und Unterstützung an“ keine Mehrheit zu gewinnen war. Die Führer des Proletariats verfahren dabei nicht offen: statt den wahren Sinn des *droit au travail* auszusprechen, der in dem Rechte auf das Arbeiten, auf die Ausübung seiner Arbeitsfähigkeit, in dem Rechte, stets einen Stoff für die Arbeit verlangen zu dürfen, besteht, bemühten sie sich beständig, das *droit au travail* mit dem *droit de ne pas mourir de faim* zu identifiziren. Kein Wort ließen sie sich über die durchgreifende Umgestaltung des ganzen gesellschaftlichen Organismus entschlüpfen, die doch ganz offenbar mit jener Formel begründet war. Nachdrücklich verwahrten sie sich dagegen, kommunistische Ideen zu hegen, ebenso nachdrücklich wiesen sie die Meinung von sich, sie verlangten, der Staat solle jedem Handwerker Beschäftigung in seiner Profession verbürgen. Die Rechte ließ sich nicht überzeugen, sie focht das Recht auf Arbeit in doppelter Weise an. Mariel Barthe zeigte, daß es nicht bloß an sich eine Umgestaltung der Gesellschaft enthalte, sondern von dem Proletariat und dessen Wortführern auch so verstanden werde. Dann versuchten Tocqueville, Duvergier de Hauranne und namentlich Thiers die praktischen Folgen eines solchen Prinzips deutlich zu machen. Der letztere sagte ganz unumwunden, daß „keine der verschiedenen sozialistischen Richtungen bis jetzt irgendetwas ernsthaftes, etwas neues, etwas von Interesse für den Staatsmann vorgebracht hätte,“ ging dann auf die Klage der Sozialisten ein, daß gegenwärtig der Arbeiter der Knecht des Hungers sei, wobei er mit Thatsachen bewies, daß der Lohn jetzt höher sei als er jemals gewesen, nannte das Recht auf Arbeit ein *salaires aux ouvriers oisifs* und zeigte schließlich, daß die Finanzen keines Staates der Welt eine solche Unternehmung gestatten würden. Vergebens trat Considérant mit einer Empfehlung seines Systems dagegen auf; ebensowenig Erfolg hatte Martin Bernard mit einer Rede, in welcher er das Recht auf Arbeit als „das heiligste, das unverletzliche aller Rechte“ pries. Endlich fiel auch das Amendement, welches Glais-Bizoin statt des Matthieuschen einbrachte und in welchem das „Recht auf Arbeit“ durch das „Recht auf Existenz durch die Arbeit“ ersetzt war, nach kurzer, aber stürmischer Debatte. 596 Stimmen waren dagegen, nur 187 dafür. Am 15. September wurde der oben angeführte 8. Artikel des Vorworts, am 22. der 13. Artikel des neuen Entwurfs der Verfassung in erster Lesung mit großer Majorität angenommen. Bei der zweiten Lesung brachte Felix Pyat am 2. November ein drittes Amendement ein, in dem er statt des

Ausdrucks *droit au travail* die Worte *droit de travail* vorschlug. Aber es war jetzt schon nicht mehr zu hoffen, daß noch wesentliches an der Verfassung geändert werden könne. „Byats Rede, bemerkt Stein, gehört zu dem besten, was für das Recht auf Arbeit gesagt worden ist. Er brachte dasselbe in Verbindung mit der Freiheit, dem Christentume, der Liebe, der Gefahr des Besitzes, dem Elende. »Man muß, sagte er, den Feind entwaffnen, ihm diesen treuen und verhängnisvollen Bundesgenossen, den er immer bereit findet, entführen, das Elend.« Gegen ihn trat besonders Corbon auf, der ihm zurief: »Das ist der unbeschränkte Despotismus oder, wenn Sie wollen, die Gütergemeinschaft.« Doch war die Sache schon entschieden. Felix Byats Amendement wurde mit 638 gegen 86 Stimmen verworfen, und der Kampf war zu Ende. . . Die besitzende Klasse hatte entschieden gesiegt. . . Die Konstitution als Ganzes wurde am 4. November angenommen. Sie war entschieden der Ausdruck der industriellen Republik.“

Einen Nachhall fand dieser Kampf im ersten deutschen Parlamente, als dasselbe schon ohnmächtig war. Zu dem 30. Paragraphen des zweiten Entwurfes der Grundrechte waren von außen her verschiedene Anträge auf Sicherung der Arbeit eingegangen. Zunächst hatte ein in Berlin zusammengetretener Kongreß deutscher Handwerker- und Arbeitervereine verlangt, daß „der Staat jedem, der arbeiten wolle, eine seinen Kräften angemessene Arbeit und menschlichen Bedürfnissen gerecht werdenden Lohn verbürge, die Invaliden der Arbeit versorge und der Jugend unentgeltlichen Unterricht gewähre,“ und daher an die Nationalversammlung die Bitte gerichtet, „dieselbe wolle die Grundbedingungen alles sozialen Lebens an die Spitze ihrer Betrachtungen stellen und zum Mittelpunkt des deutschen Verfassungswerkes machen.“ Ferner forderte die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart die Herren von der Paulskirche auf, in die Grundrechte eine Bestimmung aufzunehmen, welche geeignet wäre, „die große Zahl der Arbeitenden auf dem Gebiete der Industrie und des Handels darüber zu beruhigen, daß auch ihnen eine materielle Ertrungenschaft geworden sei in der Neugestaltung des deutschen Vaterlandes.“ Das Volk wolle festgestellt haben, „daß der Staat seinen Bürgern das natürliche Feld ihrer Thätigkeit stets offen und unverkümmert erhalten werde.“ Die Vertreter und Lenker der deutschen Nation hätten das Feld der nationalen Arbeit als unter ihrer besondern Fürsorge stehend anzusehen und dies in den Grundrechten auszusprechen. Es werde schon Befriedigung gewähren, wenn in letztere eine Bestimmung aufgenommen würde, wie folgende: „Der deutschen Arbeit wird ein wirksamer Schutz [durch Zollmaßregeln] gegen fremde Mitbewerbung gewährleistet.“ Der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses leugnete dem Berliner Antrage gegenüber, daß der Staat jedem angemessene Arbeit und genügenden Lohn verbürgen könne, und erklärte, könnte er es, so dürfte er es nicht. Das Prinzip des Eigentums sei die Arbeit, aber die Triebfeder der letztern sei der Besitz; werde dieser in

Frage gestellt, so höre jene Triebfeder auf zu wirken. Wolle der Staat jedem eine seinen Kräften angemessene Arbeit und einen diesen entsprechenden Lohn verbürgen, so würden die Arbeiter unmündig werden und erschlaffen, der Trieb zur Selbsthilfe, alle Intelligenz würde erlöschen, die große Masse sich mit dem täglichen Brote begnügen, den Staat als Vormund betrachten, u. s. w. im Fahrwasser der manchesterlichen Sophistik, die Wahres mit Falschem vermenget.

Auch die demokratische Linke brachte Anträge auf Verbürgung der Arbeit ein. Simon von Trier schlug unter andern Zusätzen zu § 30 folgende vor: „Die Vorsorge für mittellose Arbeitsunfähige ist Pflicht der Gemeinden, beziehungsweise des Staates. Dem unfreiwillig Arbeitslosen muß die Gemeinde, beziehentlich der Staat Arbeit gewähren.“ Rauwerd wollte zu dem genannten Paragraphen einen Zusatz, der nur eine Kopie des in Paris zuletzt in der Angelegenheit beschlossenen war, bekannte sich aber dabei zu dem Glauben an das Recht auf Arbeit im strengen Sinne, wie es dort verworfen worden war. In der Debatte traten außer ihm noch Schütz von Mainz und Simon von Trier für dieses Recht ein, wobei der letztgenannte dem nackten Grundsatz der freien Konkurrenz das Recht der Notwehr gegenüberstellte. „Der Rechtsstaat habe, so giebt Stöpel seine Argumentation wieder, die Konkurrenz des Todschlags, der Mißhandlung, des gewaltfamen Wegnehmens mit Strafe bedroht, wenn man aber das Recht, nicht zu verhungern, leugne, so werde der Arme zu jenen Gewaltmitteln greifen und in die vorrechtsstaatliche Konkurrenz zurücktreten. Auch die Mißhandlung durch den Geist, die Klugheit und Spekulation müsse in derselben Weise wie Todschlag und Raub ihre rechtlichen Grenzen finden. Wenn eine Nation einer andern Nation gegenüber sich im Zustande der Schwäche befinde und es als notwendig erachtet werde, Maßregeln des Schutzes für die Schwächern gegen die Stärkern zu ergreifen, so müsse man sich fragen, ob die Anerkennung dieser Pflicht nicht notwendig zur Folge habe, daß auch im Innern der Nation das schwächere Einzelindividuum gegen das stärkere, weil im Besitze größerer Mittel befindliche, geschützt werde.“ Eisenstück endlich, ein Fabrikant und daher begreiflicherweise einer Einrichtung abhold, welche für die Beschäftigung der Arbeiter noch eine andre Instanz als das Interesse des Privatkapitals einsetzen sollte, war doch arbeiterfreundlich genug, um Institutionen zu befürworten, „die jedem Arbeitgeber nach Maßgabe der Arbeitskraft, die er verwendet, die Verpflichtung auferlegen, während der Verwendung der Arbeitskraft, d. h. während der faktischen Dauer des Kontraktes, eine Steuer zu bezahlen, nur zu Gunsten der Arbeiter; diese Steuer muß in die Staatskassen fließen und öffentlich verwaltet werden, und die Verwendung derselben darf nicht anders sein als die Ausgleichung der Arbeitskraft, wenn sie sich absorbiert hat, d. h. zu materieller Unterstützung von Arbeitsinvaliden, Errichtung von Pensionshäusern u. dergl.“ Man bemerke, der demokratische Fabrikant entwickelte bereits vor 36 Jahren Gedanken, deren Verwirklichung die Gegenwart erstrebt.

Natürlich — so darf man wohl bei einem Rückblick auf die Zusammenfassung der Versammlung in der Paulskirche sagen — wurden alle diese Zusätze zu § 30 der Grundrechte von der Majorität mit großer Stimmenmehrheit verworfen, und in der Zeit der bald darauf eintretenden Reaktion gerieten die sozialen Gedanken der Revolution und unter ihnen auch das Recht auf Arbeit in Vergessenheit. Erst in der neuesten Zeit ist der Ruf nach letzterem aus sozialdemokratischen Kreisen gelegentlich wieder vernommen worden, indes ohne daß er Gegenstand lebhafter Agitation geworden wäre. Unter denen, die dem Sozialismus sein Recht lassen, aber auch der individuellen Freiheit im Gesellschaftsleben den ihr zukommenden Platz gewahrt wissen wollen, ist unsers Wissens zuerst Stöpel (1881 in der Schrift „Die freie Gesellschaft“) entschieden wieder für das Recht auf Arbeit eingetreten. Die Presse hat seine Anregung teils totgeschwiegen, teils mit dem Ausrufe: Unmöglich! teils mit der Behauptung beantwortet, daß dieses Recht ein Raub am Eigentum sei. Die zuletzt erwähnte Auffassung sucht er im ersten Kapitel seiner jetzigen Flugschrift von neuem zu widerlegen, die Ausführbarkeit der Sache, ihr Nutzen und ihre Heilsamkeit für die Gesellschaft sind der Gegenstand der drei letzten Abschnitte, aus denen wir nur mitteilen, daß der Verfasser sich als das Hauptfeld für Befriedigung des Bedürfnisses nach Arbeit durch den Staat Unternehmungen denkt, welche (wie Trockenlegung von Mooren, Bewässerung von Heiden, Korrektion von Wasserläufen, Bau von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen und Brücken) nicht sowohl die Produktion von verbrauchsfähigen Waren als die Vorbereitung und Unterstützung dieser Produktion zum Zwecke haben.



Die Zentripetalkraft des Kapitals.

(Schluß.)



an sagt, das Kapital habe die Neigung, die Arbeit oder den Arbeiter auszubeuten, und es fröhne dieser Neigung in ausgedehntem Maße. Mag sein. Aber ich bemerke auch das umgekehrte Verhältnis in zahlreichen Fällen. Ich sehe großartige Fabriken, in welchen Millionen angelegt sind, Fabriken, die zwar fortfahren, die alten oder selbst gesteigerte Löhne zu zahlen, aber ihren Aktionären keine oder doch nur solche Dividenden geben, welche hinter dem gewöhnlichen Zinsfuß zurückbleiben. Einige arbeiten sogar mit wirklichem Verlust und schreiten nur deshalb nicht zur Auflösung, weil sie Anstand nehmen, ihre zahlreichen Ar-